



Tarife gültig ab 01. Januar 2024

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die Kosten der Betreuungsangebote und Dienstleistungen der Elim Stiftung für Eltern und Kind und über die zugehörigen Bestimmungen.

			Kinderschutz, Systemstabilisierung, Vernetzung, Förderung und Begleitung von Mutter und Kind										Einschätzungen & Berichte			(2)	(3)	(1)			
			Wohnen, Infrastrukt., Verpflegung	Betreuung 24/7 bis zu 1:1-Begleitung	Tages- & Wochenstruktur	Telefonhotline 24/7	Erziehungscoaching Trainingsmodule	(4) Kinderbetr. an bis 4 Halbtagen	realitätsnahe Wohn- & Alltagsgestaltung	Standort- & Netzgespräche	(5) Übernachtungen zweiter Elternteil	Kompetenzbericht	Entwicklungsbericht	Zwischen- & Abschlussbericht	CHF pro Monat Betriebskostenteil				CHF pro Monat Infrastruktur	TOTAL CHF pro Monat (30.4 Tage)	
STATIONÄR		ERW	✓	✓	✓	✓	✓			✓	✓	✓		✓	7'894	730	8'624.-				
		KIND	✓	✓	✓	✓		✓		✓	✓			✓	✓	7'894	973	8'867.-			
		ERW	✓		✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓		✓	5'526	730	6'256.-				
		KIND	✓		✓	✓		✓	✓	✓				✓	✓	5'526	973	6'499.-			
			✓	Auf diese Weise kann der zweite Elternteil bis zu 100% in das Setting einbezogen werden. Der Tarif umfasst die Kosten für Infrastruktur, Wohnen, Verpflegung und Betreuung. (6)													60.00		1'824.-		
AMBULANT			Individuell festgelegte Betreuung in der privaten Wohnung des Familiensystems.		✓														pro Std.		130.-
			Falls nötig oder bei entsprechender Verfügung können nach individueller Planung begleitete Besuche, bzw. Übergaben umgesetzt werden. (7)																pro Std, bzw. pro Übergabe		124.-

Elim Stiftung für Eltern und Kind

Eltern-Kind-Wohnen Wasen

Lempigenstrasse 19
3457 Wasen im Emmental
T 034 437 05 14

Eltern-Kind-Wohnen Wiedlisbach

Stockrain 7
4537 Wiedlisbach
T 032 636 09 54

Eltern-Kind-Wohnen Steffisburg

Thunstrasse 54
3612 Steffisburg
T 033 552 05 25

Infos & Anfragen:

T 034 437 05 14
info@elim-eltern-kind.ch
elim-eltern-kind.ch

Leistungen nach KFSG

Die Tarife jeder Leistung sind durch den Leistungsvertrag mit dem Kanton Bern festgesetzt. Die Abgeltung der stationären Leistungen erfolgt mittels Monatspauschale pro betreutem Kind (Art. 13 KFSV) und sinngemäss auch für den Elternteil (1). Der Tarif setzt sich aus einem Betriebskosten- (2) und einem Infrastrukturanteil (3) zusammen (Art. 15 KFSV). Ein ganzer Monat wird mit 30.4 Tagen verrechnet. Für innerkantonale Platzierungen wird seitens Leistungsbesteller der «Antrag auf Kostengutsprache für die stationäre Unterbringung und / oder ambulante KFSG-Leistung» beim KJA eingereicht. Infos und Formulare stellt der Kanton zur Verfügung: www.kja.dij.be.ch

IVSE / ausserkantonale Platzierungen

Bei ausserkantonalen Platzierungen kommen die Bestimmungen der IVSE (A) zum Tragen.

Kinderbetreuung zur Entlastung (4)

Die Kinderbetreuung wird teilweise durch externe Anbieter abgedeckt. Das Pensum wird individuell festgelegt. Inbegriffen sind 40% Kinderbetreuung, bzw. 4 Halbtage. Ein höheres Pensum muss zusätzlich finanziert werden.

Einzelne Übernachtungen zweiter Elternteil (5)

Übernachtungen sind für den zweiten Elternteil nach Absprache mit der Fachleitung möglich (ausser in der 24h-Betr. WG). Bei mehr als zwei Übernachtungen pro Woche wird eine separate Regelung mit Kostenfolge erstellt. Innerhalb der KFSG-Leistung können auch beide Elternteile finanziert werden.

Mitwohnen zweiter Elternteil (6)

Wenn der zweite Elternteil mitwohnt aber keine Betreuung benötigt, kann eine kostengünstige Leistung ausserhalb des KFSG-Leistungskatalog gebucht werden.

Begleitete Übergaben / Besuche (7)

Übergaben und Besuchsbegleitungen in den Wohnräumen des platzierten Elternteils sind im Tarif inbegriffen. Begleitete Besuche und Begleitete Übergaben sind nicht zu allen Zeiten möglich und müssen frühzeitig geplant werden.

Kündigung

Die Kündigungsfrist beträgt 30 Tage. Sie dient dazu den Wechsel in die Anschlusslösung sorgfältig umsetzen zu können. Bei den KFSG-Leistungen haben ausserordentliche Kündigungen keine Kostenfolge.

Schwangerschaft

Für ungeborene Kinder wird während der Schwangerschaft eine Reservationspauschale von 50% verrechnet. Platzierungen können erst ab der Geburt des Kindes gemäss KFSG abgerechnet werden.

Nebenkosten

Die Abrechnung der Nebenkosten richtet sich nach der einheitlichen Nebenkostenregelung der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion und der Direktion für Inneres und Justiz. Die Nebenkosten werden subsidiär von der wirtschaftlichen Sozialhilfe getragen.

ZUSATZKOSTEN

Zusätzliche Kinderbetreuung (bei mehr als 4 Halbtagen pro Woche)	pro Halbtag	60.00
Ausserordentliche externe Begleitung (Umzugshilfe, Terminbegleitung am WE, Fahrdienste, etc.)	pro Stunde	60.00
	pro Km	-.70
Reinigungspauschale bei Aufenthaltsabbruch	pauschal	500.00